

Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit in Riehener Wäldern

Ab dem 1. April bis zum 31. Juli müssen neu im gesamten Kantonsgebiet Hunde im Wald, an den Waldrändern und angrenzenden Wiesen an der Leine geführt werden. Ziel ist, dass in dieser Zeit die Wildtiere ohne Störungen ihre Jungen zur Welt bringen können. Die Leinenpflicht gilt auch in den Langen Erlen. Ausnahmen sind gegeben.

Bereits 2021 hatte der Grosse Rat ein neues Wildtier- und Jagdgesetz verabschiedet. In der vergangenen Woche nun hat der Regierungsrat die Inkraftsetzung per 1. April beschlossen und die Umsetzung in einer Verordnung konkretisiert.

Wegegebot in den Stellmatten

Ergänzend zum Wildtier- und Jagdgesetz des Kantons hat der Gemeinderat Riehen am 27. Februar 2024 ein kommunales Wegegebot in den Stellmatten beschlossen (Reglement Wildtierschutz Riehen). Dieses sieht vor, dass Mensch und Hund ganzjährig die Wege nicht verlassen dürfen. Auch diese Massnahme dient dem Schutz der Fauna und Flora und schützt besonders Rehe und Hasen.

Hinweistafeln und Informationsschreiben

Die von der Leinenpflicht betroffenen Gebiete werden mit Hinweistafeln gekennzeichnet. Ebenfalls werden in den bereits Ende des vergangenen Jahres vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Naturschutzgebieten Entenweiher und Eisweiher in Riehen Hinweistafeln aufgestellt. Auch in diesen Gebieten gilt ein ganzjähriges Wegegebot. Der Kanton bereitet zusätzlich ein Informationsschreiben an alle Hundebesitzerinnen und -besitzer vor, das auf die Änderungen aufmerksam macht.

Ausnahmen von der Leinenpflicht

Die Leinenpflicht zwischen April und Juli gilt grundsätzlich auch im Landschaftspark Wiese (LPW). Ausgenommen davon sind im LPW tagsüber die gesamte rechte Wiesen- und linksseitige (flussabwärts) und auf der anderen Flussseite der Uferbereich zwischen Fluss und Wiesendammweg. Die Ausnahmen von der Leinenpflicht sollen den Hunden ganzjährig freien Auslauf in bestimmten Gebieten ermöglichen.

Hundeplan für den Landschaftspark Wiese

In einem «Hundeplan» sind die Informationen zusammengefasst. Er kann unter [Informationen zur Leinenpflicht für Hunde \(landschaftsparkwiese.info\)](https://www.riehen.ch/landchaftsparkwiese/info) abgerufen werden und liegt auch im Gemeindehaus aus. Die neue Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit trägt zur Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen in Basel-Stadt und Baselland bei. In Baselland gilt eine Leinenpflicht für Hunde in Waldgebieten während der Brut- und Setzzeit schon länger.



Seite 2 Riehen, 21. März 2024

Weitere Auskünfte erteilen:

Felix Wehri, Gemeinderat, 076 386 38 17

Salome Leugger, Fachverantwortliche Natur und Umwelt, 061 646 82 94

Walo Stiegeler, Jagdaufseher, 061 645 60 60

Leinenpflicht für Hunde (1. April – 31. Juli)



§ 8 Leinenpflicht

¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April–31. Juli) sind alle Hunde im Wald, am Waldrand und angrenzender Wiese an der Leine zu führen.

² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu führen.

Wildtier- und Jagdgesetz (SG 912.200) vom 27. Oktober 2021



Amt für Wald und Wild beider Basel